

Die konstituierende Sitzung

oder: jedem Anfang wohnt ein Zauber inne

Neue Akteure, neues Recht.

Die konstituierende Sitzung oder jedem Anfang wohnt ein Zauber inne. Neue Akteure – neues Recht

Christian Großmann



Foto: Hnedrik Hartung

Christian Großmann.

Wenn sich der Rauch des Wahlkampfes um die Mehrheiten in den Sitzungssälen der märkischen Rathäuser verzogen hat, die Verlierer alle Wunden geleckt und die Gewinner möglichst ihren Kater auskuriert haben, beginnen die Vorbereitungen auf die neue Wahlperiode.

Alle diejenigen, die an dieser Stelle das Wort Legislaturperiode erwartet hätten, muss ich leider enttäuschen: von Legislaturperioden kann nur in gesetzgebenden Parlamenten gesprochen werden; da die kommunalen Gremien aber keine formalen Gesetze erlassen können, sind sie auch keine Parlamente, sondern (Selbst-)verwaltungsorgane. Damit gehören sie zur Exekutive und eben nicht zur Legislative. Gewöhnen wir uns also besser gleich an das schöne Wort Wahlperiode.

Mit den allgemeinen Kommunalwahlen sind aber nicht nur die Mitglieder der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen und Ortsbeiräte, die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Land neu gewählt worden, nein, auch das „Grundgesetz“ der kommunalen Familie in Brandenburg, die Brandenburgische Kommunalverfassung ist novelliert worden und hat zahlreiche Änderungen erfahren.

Als erster Schritt sind am 9. Juni 2024 die allgemeinen Änderungen aus dem Kommunalrechtsmodernisierungsgesetz für die Kommunalverfassung in Kraft getreten. Zum 1. Januar 2025 werden dann die Regelungen zum Haushaltsrecht § 28 Absatz 2 Nummer 7, 15 und 16, §§ 62 bis 90, § 91 Absatz 6, § 93 Absatz 1 und 4, § 95

Absatz 4, §§ 101 bis 107, §§ 129, 130 und 139 sowie § 142 Absatz 8 und 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Kraft treten.

Es sei also an dieser Stelle nicht nur den Neulingen in den Vertretungen, sondern auch den lang gedienten Mitgliedern anempfohlen, das neue Exemplar der Kommunalverfassung in die Hand zu nehmen und darin zu schmökern. Wer sein Handwerkszeug beherrscht, kann seine Vorstellungen in der Regel besser umsetzen. Was für den Bau eines Regals oder die Anlage eines neuen Hochbeetes gilt, gilt auch genauso für die Realisierung politischer Vorstellungen (<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf>).

Bevor nun aber mit der Umsetzung der kommunalpolitischen Agenda begonnen werden kann, gilt es die Gremien an den Start zu bringen. Genau das geschieht in der konstituierenden Sitzung.

Sie ist die erste Sitzung eines Gremiums nach dessen Wahl. Wir finden solche Sitzungen sowohl in Parlamenten (z.B. Bundes- oder Landtage), als auch in den gewählten Vertretungen auf der kommunalen Ebene, wie Gemeindevertretungen, Amtsausschüssen, Kreistagen oder Ortsbeiräten. Dazu sind einige Entscheidungen zu treffen. Sie betreffen im Wesentlichen die Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums selbst. Welche Entscheidungen getroffen werden müssen, hängt zum Teil von der Art des Gremiums ab.

Folgende Arten gilt es zu unterscheiden: die Vertretungen von amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden,

die Kreistage, die Amtsausschüsse sowie die Ortsbeiräte. An dieser Stelle sei erwähnt, dass es zwischen Gemeindevertretung und Stadtverordnetenversammlung keine Unterschiede gibt. Vielmehr ist der Titel „Stadtverordnetenversammlung“ und mithin die Bezeichnung „Stadtverordnete“ die einzige Rechtsfolge, die die Brandenburgische Kommunalverfassung noch an das sogenannte „Stadtrecht“ knüpft (§ 27 Abs. 1 S.2 BbgKVerf).

Viel wichtiger ist, ob es sich um die Stadtverordnetenversammlung einer amtsangehörigen Gemeinde (Stadt) oder die Gemeindevertretung einer amtsfreien Gemeinde handelt. Wenn also im Folgenden von Gemeindevertretung die Rede sein wird, gilt dies auch für Stadtverordnetenversammlungen.

Mit der Änderung der Kommunalverfassung sind im § 34 Abs. 2 BbgKVerf die Regelungen für hybride Sitzungen – also Sitzungen, bei denen einzelne Mitglieder des Gremiums auch über einen digitalen Zugang z.B. von zuhause aus teilnehmen können – neu gefasst worden. Danach muss die konstituierende Sitzung in Präsenz durchgeführt werden; die digitale Teilnahme von Mitgliedern ist hier noch ausgeschlossen.

Da auch generell die Durchführung von Wahlen nicht mehr hybrid stattfinden darf, ist der Ausschluss für die erste Sitzung folgerichtig, da gerade hier viel gewählt

werden muss, was noch zu sehen sein wird.

Wann findet diese statt?

Die Gemeindevertretung tritt – wie auch der Bundestag – spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen (§ 34 Abs. 1 BbgKVerf). Das ist bei diesen Wahlen der 9. Juli. Diese Frist gilt für alle Gemeindevertretungen, Kreistage und Ortsbeiräte.

Für Amtsausschüsse gilt abweichend eine Frist von 72 Tagen, da zunächst in den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gewählt werden müssen. Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden, dann führt das aber nicht gleich zur Unwirksamkeit aller folgenden Beschlüsse. Auch die Konstituierung kann rechtmäßig erfolgen. Allerdings könnte die Kommunalaufsichtsbehörde nach dem 30. Tage ihrerseits zu der Sitzung laden. Mitunter kann gerade im amtsangehörigen Bereich die Frist von 30 Tagen sportlich sein.

Denn bis zur Eröffnung der Sitzung muss einiges geschehen sein:

Zunächst muss der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl feststellen. Dies passiert im Laufe der Woche nach der Wahl, wenn alle Stimmen in den Wahlbezirken aus-



Foto: Marcel Gäding (Archiv)

gezählt worden sind und die Wahlniederschriften vollständig unterschrieben der Wahlleitung vorliegen.

Nach der Sitzung des Wahlausschusses macht die Wahlleitung das Ergebnis unverzüglich bekannt und informiert die Gewählten. Diese haben nun eine Woche Zeit, das Mandat anzunehmen und dies der Wahlleitung schriftlich mitzuteilen. Wer innerhalb dieses Zeitraums nicht antwortet, hat das Mandat angenommen; hier gilt Schweigen tatsächlich einmal als Zustimmung. Sollten einzelne Gewählte auf die Annahme verzichten, ist dies durch die Wahlleitung wiederum öffentlich bekannt zu machen und die Ersatzperson sind – ebenfalls mit einwöchiger Erklärungsfrist – zu unterrichten.

Wir sind dann in der Regel schon am Ende der zweiten Woche nach der Wahl, also WT+14. Nun kann die Ladung zur konstituierenden Sitzung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt je nach Geschäftsordnung zwischen sieben und zehn Tagen und gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 9. bis zum 12. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

Anhand dieser Terminkette wird deutlich, dass die konstituierenden Sitzungen 2024 realistisch erst in der 27. oder 28. Kalenderwoche stattfinden werden.

Wer beruft die Sitzung ein und stellt die Tagesordnung auf?

Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung (§ 34 Abs. 1 BbgKVerf). Diese Regelung mag auf den ersten Blick etwas verwundern, allerdings ist es folgerichtig, wenn man daran denkt, dass die Wahlperiode der alten Gemeindevertretung erst mit der Eröffnung der konstituierenden Sitzung der neugewählten Vertretung endet (§ 4 BbgKWahlG). Somit sind die Vorsitzenden der alten Vertretungen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Tagesordnung und Ladung noch im Amt. Nichts Anderes gilt auch für die ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen.

Wer eröffnet die Sitzung?

Das kommt auf die Kommune an. Im Kreis und bei amtsfreien Gemeinden nimmt die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeindevertreterin oder der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeindevertreter die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahr (§ 37 Abs. 3 BbgKVerf) und eröffnet die Sitzung. Hintergrund ist hier, dass im Rahmen der Konstituierung die oder der Vorsitzende erst noch gewählt werden muss. Gleiches gilt auch für den Amtsausschuss.

In amtsangehörigen Gemeinden führt die ehrenamtliche Bürgermeisterin / der ehrenamtliche Bürgermeister auch den Vorsitz in der Gemeindevertretung (§ 33 Abs. 1 BbgKVerf). Da diese bei der Kommunalwahl bereits gewählt worden sind, steht sie oder er auch von der Eröffnung an zur Verfügung. Hier muss dann nur noch die Stellvertretung geregelt werden.

Für Ortsbeiräte gilt die Regelung der amtsangehörigen Gemeinde entsprechend, da § 46 Abs. 7 BbgKVerf die Anwendung des § 37 BbgKVerf auch für das Verfahren in den Ortsbeiräten bestimmt.

Unter Eröffnung fallen mehrere Handlungen, die das älteste Mitglied erledigen muss:

Neben der formalen Eröffnung („Ich eröffne die (konstituierende) Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde xy.“) ist es üblich, dass das älteste Mitglied unter Nennung seines Geburtsdatums die Frage stellt, ob noch ältere Mitglieder des Gremiums anwesend sein, was im Idealfall dann verneint wird. Sodann sollte die ordnungsgemäße Ladung festgestellt werden.

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit am Sitzungsbeginn ist seit 2007 gemäß Kommunalverfassung nicht mehr obligatorisch; mitunter enthalten aber einige Geschäftsordnungen noch diesen Passus. Inwieweit dies aus praktischen oder sitzungstaktischen Erwägungen sinnvoll ist oder nicht könnte mal an anderer Stelle diskutiert werden.

Zum Abschluss der Eröffnung – manchmal auch schon als eigener Tagesordnungspunkt - sollte noch die mit der Ladung versandte (vorläufige) Tagesordnung beschlossen werden. Natürlich kann unter bestimmten Umständen die TO an dieser Stelle auch noch geändert oder gar erweitert werden. Allerdings sind bei letzterer Aktion immer die engen Grenzen, die durch den Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzung gesetzt werden, zu beachten (§ 36 BbgKVerf). Beschlüsse, die unter Verstoß gegen das Öffentlichkeitsgebot gefasst wurden, sind nichtig.

Welche Tagesordnungspunkte müssen abgearbeitet werden?

Die Entscheidung über die Geschäftsordnung

Interessanterweise haben alle kommunalen Vertretungen in Brandenburg eine Geschäftsordnung, auch wenn die Kommunalverfassung keine einschlägige Regelung dazu enthält. Stattdessen findet sich eine Reihe von Verweisen auf die Möglichkeit oder gar die Verpflichtung zur Regelung bestimmter Sachverhalte in einer Geschäftsordnung. Somit ist der Erlass einer selbigen dann doch wieder vorgeschrieben.

Bestimmte Formvorschriften bestehen für die Geschäftsordnung nicht; sie ist auch keine Satzung, da sie in der Regel nur im Innenverhältnis der Mitglieder der Gemeindevertretung gilt. Somit unterliegt sie auch nicht den strengen Regelungen zu Ausfertigung und Bekanntmachung. Auf der anderen Seite hat sie aber auch keine unbefristete Gültigkeit wie Satzungen im Allgemeinen. Vielmehr geht die Geschäftsordnung mit dem Ende der Wahlperiode der Gemeindevertretung unter. Dies liegt an dem Umstand, dass die Geschäftsordnung ein Akt der Selbstorganisation der sie erlassenden Vertretung ist; die Vertretung der nachfolgenden Wahlperiode ist daran aber nicht gebunden und soll sich ihre „eigenen“

Regeln geben.

Aus diesem Fakt heraus wird klar, dass es im Rahmen der konstituierenden Sitzung einer Entscheidung bedarf. Nun wissen langgediente Mitglieder in kommunalen Vertretungen aus eigenem Erleben, wie schwierig Diskussionen über Geschäftsordnungsfragen sein können.

Da sind Kenntnisse im Kommunalrecht und Erfahrungen in der kommunalen Sitzungspraxis durchaus hilfreich, wenn nicht gar unabdingbar. Von daher könnte eine neue Gemeindevertretung mit einer größeren Anzahl von Neulingen bei diesem Punkt schnell an ihre Grenzen gelangen. In der Praxis ist es daher weitverbreitet, in der konstituierenden Sitzung zunächst die Weitergeltung der „alten“ Geschäftsordnung zu beschließen. Damit macht sich das neue Gremium die bisher geltenden Regelungen zu eigen. Sollte sich in der nächsten Zeit dann ein Änderungsbedarf oder -wille darstellen, so kann dann in Ruhe und mit den nötigen Vorüberlegungen eine neue Geschäftsordnung beschlossen werden.

Was muss geregelt werden?

Wie eingangs schon erwähnt, macht die Kommunalverfassung in Punkto Geschäftsordnung nur wenige Vorgaben. Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf ist sie von der Gemeindevertretung zu erlassen und gilt auch für die Ausschüsse. Die Ortsbeiräte können eigene Geschäftsordnungen erlassen, müssen dann aber auch alle Pflichtbestandteile regeln. Sinnvoll erscheinen abweichende Regelungen allenfalls für die Form der Einberufung, die Ladungsfristen und die namentliche Abstimmung.

Darüber hinaus gibt die Kommunalverfassung Sachverhalte vor, die entweder verpflichtend zu regeln sind oder geregelt werden können. Ferner steht es der Gemeindevertretung frei, weiter Verfahrensfragen zu normieren. Allerdings dürfen diese nicht im Widerspruch zu der Kommunalverfassung oder dem sonstigen Recht stehen. (Bsp. Sitzordnung, Tagungsorte, Ausübung des Rederechts).

Pflichtige Inhalte sind:

- § 32 Abs. 3 BbgKVerf Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten (entfällt im Amtsausschuss)
- § 34 Abs. 2 BbgKVerf Gründe und Verfahren für die Videoteilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung
- § 34 Abs. 5 BbgKVerf Form der Einberufung, die auch elektronisch sein kann, die regelmäßige Ladungsfrist und die, den dringenden Angelegenheiten vorbehaltenen, vereinfachten Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist

- § 35 Abs. 1 BbgKVerf Frist für die Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung
- § 39 Abs. 1 BbgKVerf Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung für den Antrag auf namentliche Abstimmung abzustimmen.

Nur für die GO des Amtsausschusses:

§ 136 Abs. 6 BbgKVerf

Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen des Amtsausschusses. Diese Regelung ist notwendig, da es im Amtsausschuss keine Fraktionen gibt und somit das Regelverfahren der Gremienwahl aus § 41 BbgKVerf nicht funktionieren würde.

Als **fakultative Inhalte** können geregelt werden:

- § 17 Abs. 3 BbgKVerf Verfahren für Beiräte und Beauftragte zur Stellungnahme (auch in Hauptsatzung möglich)
- § 18 Abs. 3 BbgKVerf Verfahren für Gleichstellungsbeauftragte zur Stellungnahme (auch in HS möglich)
- § 29 Abs. 2 BbgKVerf Auskunftsrecht der Gemeindevertreter/-innen als TOP in der Sitzung der Gemeindevertretung
- § 36 Abs. 3 BbgKVerf Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien. (Ohne Regelung ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich)
- § 39 Abs. 1 BbgKVerf Recht auf Beantragung der namentlichen Abstimmung für eine Fraktion
- § 44 Abs. 4 BbgKVerf Bestimmung einer Höchstzahl für sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in den einzelnen Ausschüssen
- § 44 Abs. 5 BbgKVerf Alternatives Verfahren zur Bestimmung der Ausschussvorsitze
- § 46 Abs. 7 BbgKVerf (Keine Regelung in der GO aber: Möglichkeit des Erlasses einer eigenen Geschäftsordnung für Ortsbeiräte; ansonsten gilt die GO der GV)

Da in der Geschäftsordnung auch die Durchführung von Wahlen in der Vertretung geregelt wird, ist es zweckmäßig und geboten, die Entscheidung über die Geschäftsordnung noch vor der ersten Wahl zu treffen.



Foto: Marcel Gäding (Archiv)

Wahl der oder des Vorsitzenden

Um die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung zu erlangen, ist es zwingend notwendig, die oder den Vorsitzenden zu bestimmen. Denn diese Person hat in den folgenden fünf Jahren der Wahlperiode wichtige Aufgaben inne, ohne deren Wahrnehmung kein geregelter Sitzungsbetrieb und folglich auch keine ordnungsgemäße Beschlussfassung des kommunalen Entscheidungsorgans „Gemeindevertretung“ erfolgen kann.

In amtsangehörigen Gemeinden führen die ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen den Vorsitz in der Gemeindevertretung (§ 51 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf). Da diese aber bereits in der Kommunalwahl direkt gewählt worden sind, kann dieser Tagesordnungspunkt hier entfallen und gleich mit der Wahl der Stellvertretung begonnen werden.

In allen anderen Vertretungen steht also zunächst die Wahl der oder des Vorsitzenden an. Die Wahl findet, wie immer, wenn die Gemeindevertretung eine Person bestimmen muss, als Einzelwahl nach § 40 BbgKVerf statt. Wenn die Kommunalverfassung von Wahlen spricht, ist grundsätzlich eine geheime Wahl gemeint. Neben dem Begriff der Wahl kommen im Gesetzestext noch die Begriffe *Bestellung* und *Berufung* vor. Letzterer stellt aber keine Wahl im Sinne des § 39 Abs. 1 BbgKVerf dar, so dass in diesen Fällen nicht gewählt, sondern offen abgestimmt wird.

Geheime Abstimmungen sind seit 2007 nicht mehr zulässig. Allerdings räumt § 39 Abs. 1 Satz 7 BbgKVerf die Möglichkeit ein, offen zu wählen. Dies setzt aber einen entsprechenden Beschlussantrag vor der jeweiligen Wahl voraus, der einstimmig – also ohne Nein-Stimmen – angenommen worden sein muss.

Bei der geheimen Wahl sind zwingend Stimmzettel zu verwenden, die die Vor- und Familiennamen der Kandidierenden enthalten. Die Einzelwahl erfolgt bei nur einer Kandidatur durch die Abgabe einer Ja- oder Nein-Stimme. Enthaltungen kennt die Kommunalverfassung im Übrigen nicht.

Bewerben sich mehrere Personen um den Vorsitz, so erfolgt die Wahl durch Ankreuzen des Namens der Person oder durch Kennzeichnung auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Stimmzettel. Ein Feld für Nein-Stimmen gibt es daher dann nicht.

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dort treten dann die beiden Bestplatzierten des ersten Wahlgangs an; diesmal reicht allerdings die einfache Mehrheit für die Wahl aus. Im Falle eines Patts findet kein dritter Wahlgang mehr statt. An dessen Stelle tritt der Losentscheid. Liegt hingegen nur eine Bewerbung vor, so ist diese Person schon gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen bekommen hat; dabei ist es unerheblich, ob die Anzahl der die Mehrheit darstellenden Ja-Stimmen auch der Mehrheit

der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung entspricht. Dies kann zu dem paradoxen Ergebnis führen, dass ein Bewerber sich mit seiner eigenen Stimme wählt, wenn alle anderen Mitglieder weder mit Ja noch Nein gestimmt haben.

Wer jetzt noch weiter Lust auf kuriose Fallkonstruktionen aus der Welt der Kommunalverfassung hat, dem sei der Wortlaut des § 33 Abs. 2 BbgKVerf ans Herz gelegt. Danach „wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“. Bei sachgerechter Auslegung bezieht sich „aus der Mitte“ auf alle Mitglieder der Gemeindevertretung. Gemäß § 27 Abs. 1 BbgKVerf besteht die Gemeindevertretung aus den Gemeindevertreterinnen und - Gemeindevertretern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. Demnach könnte bspw. eine hauptamtliche Bürgermeisterin zur Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt werden. Diese Konstellation, die in anderen Bundesländern z.B. in Baden-Württemberg, den gesetzliche Regelfall darstellt, scheint in der DNA der märkischen Kommunalpolitik allerdings nicht angelegt zu sein; so sind mir in über 25 Jahren kommunaler Tätigkeit keine entsprechenden Fälle bekannt geworden.

Mit der Annahme der Wahl endet auch das Amt der oder des „Altersvorsitzenden“. Ab nun leitet das neu gewählte vorsitzführende Mitglied die Sitzung.

Wahl der Stellvertretung

Nachdem die Frage des Vorsitzes geklärt worden ist, steht die Regelung der Stellvertretung auf der Tagesordnung. Dies gilt sowohl für amtsfreie als auch für amtsangehörige Gemeinden. Zu diesem Zweck sind mindestens eine, meist aber mehrere Personen zu wählen.

Auch wenn zwei Stellvertreter/-innen gewählt werden, bleibt es doch bei zwei Einzelwahlen in getrennten Wahlgängen, da auch eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen ist. In amtsangehörigen Gemeinden werden Mitglieder der Vertretung zu stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen gewählt, denen im Verhinderungsfall alle Aufgaben des/der ehrenamtlichen Bürgermeister/-in nach § 51 Abs. 2 BbgKVerf obliegen. Dies schließt das Mandat im Amtsausschuss mit ein. Sollte aber der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters selber als weiteres Mitglied der Gemeinde dem Amtsausschuss angehören, so würde die vertretungsweise Ausübung des Mandates im Amtsausschuss auf die zweite Stellvertretung übergehen.

Egal ob amtsfrei oder amtsangehörig: die Stellvertretung wird nur im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden tätig. Es handelt sich um eine reine Abwesenheitsvertretung.

Wann bilde ich eine Fraktion?

Die Kommunalverfassung Brandenburgs gibt Mitgliedern in Gemeindevertretungen und Kreistagen die

Möglichkeit, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen. Lediglich in den Amtsausschüssen besteht dieses Recht nicht. Während in kleineren Vertretungen die Fraktionsbildung eher unüblich ist („Wir machen hier keine Parteipolitik...“), stellt sie doch in größeren Kommunen die Regel dar.

Die zu beachtenden Vorgaben aus dem § 32 BbgKVerf sind schnell beschrieben:

- Mindestens zwei Mitglieder (frühere höhere Zahlen wurden vom Verfassungsgericht gekippt)
- Die innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen (bspw. müssen die Funktionen innerhalb der Fraktionen demokratisch bestimmt / gewählt werden)
- Die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister (die Landrätin oder der Landrat) darf nicht Fraktionsmitglied sein (die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister aber schon)

Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung getroffen werden, bspw. zu Zuschüssen an die Fraktionen, Bereitstellung von Sachmitteln oder Räumlichkeiten.

Die Bildung erfolgt durch einen Vertrag der die Fraktion bildenden Mitglieder; dieser kann auch mündlich geschlossen sein. Um die Rechte einer Fraktion in Anspruch nehmen zu können, muss die Bildung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Wie dies zu erfolgen hat, kann ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Mitglieder schließen sich freiwillig zusammen. Dabei ist es unwichtig, aus welchem Wahlvorschlag sie in die Vertretung gewählt worden sind, denn Wahlvorschlag ist nicht gleich Fraktion. Naturgemäß schließen sich eher die aus demselben Wahlvorschlag gewählten Vertreter zusammen, Voraussetzung ist das aber nicht.

Um nun die eingangs gestellte Frage zu beantworten: jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, die Fraktionsgründung gegenüber der oder dem neugewählten Vorsitzenden der Gemeindevertretung bekanntzumachen. Natürlich kann dies auch zu einem anderen Zeitpunkt geschehen; genauso sind auch Änderungen oder die Auflösung mit der Wirkung ab der Bekanntgabe jederzeit möglich. Warum es an dieser Stelle aber sinnvoll ist, sehen wir gleich.

Bestimmung der Anzahl der Mitglieder im Hauptausschuss

Nach der Klärung der wichtigen Frage der Sitzungsleitung für die nächsten fünf Jahre muss die Gemeindevertretung der amtsfreien Gemeinde ein weiteres Gemeindeorgan für die anstehende Wahlperiode aus der Taufe heben. Damit ist nicht der hauptamtliche Bürgermeister oder die hauptamtliche Bürgermeisterin gemeint, auch

wenn diese in ihrer Funktion als Hauptverwaltungsbeamte ebenfalls Gemeindeorgane sind.

Gemeint ist hier der Hauptausschuss (HA), über den jede amtsfreie Gemeinde verfügen muss (§ 49 Abs. 1 BbgKVerf). Da dieser im Gegensatz zu den sonstigen Ausschüssen der Gemeindevertretung auch Beschlüsse fassen darf, kommt ihm eine gewisse Bedeutung zu.

Er steht in der Hierarchie der Organe zwischen der Gemeindevertretung und dem Hauptverwaltungsbeamten: so trifft der HA alle Entscheidungen, die nicht gem. § 28 Abs. 2 BbgKVerf der Gemeindevertretung vorbehalten sind oder als Geschäfte der laufenden Verwaltung der Hauptverwaltungsbeamtin obliegen. In Landkreisen tritt an die Stelle des Haupt- der Kreisausschuss (§131 Abs. 1 BbgKVerf) mit den identischen Aufgaben. Amtsangehörige Gemeinden können nur über einen Hauptausschuss verfügen, wenn es ihre Hauptsatzung vorsieht. Auf der Amtsebene gibt es hingegen keinen Hauptausschuss.

Das Verfahren zur Bildung des Hauptausschusses erfolgt in drei Schritten:

Schritt 1: Wie viele?

Der Hauptausschuss besteht aus Gemeindevertreterinnen und -vertretern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. Die Gemeindevertretung legt daher als Schritt 1 in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die Mitglieder des Hauptausschusses sind, fest (§ 49 Abs. 2 BbgKVerf). Dabei empfiehlt sich grundsätzlich eine gerade Zahl, um Abstimmungsergebnisse mit Stimmgleichheit zu erschweren.

Im Gegensatz zu den weiteren (Fach-)ausschüssen nach § 44 (neu) BbgKVerf hat der Hauptausschuss auch keine sachkundigen Einwohner/-innen. Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder erfolgt durch einfache Beschlussfassung.

Schritt 2: Wer?

Nun erfolgt die Bestellung der Mitglieder mit Ausnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die ja schon gesetzt sind. Wie bereits oben erläutert bedeutet „Bestellung“ Wahl.

Allerdings sind hier gleich mehrere Mitglieder zu bestellen/ zu wählen, so dass der § 41 BbgKVerf zum Tragen kommt. Dieser regelt die sog. Gremienwahl, also die Wahl von gleich mehreren Personen. Wobei es mit „Wahl“ hier so eine Sache ist, wie gleich noch zu sehen sein wird.

Das Prinzip der Gremienwahl ist die Verteilung der zu besetzenden Positionen anhand des Kräfteverhältnisses in der Gemeindevertretung. Von daher spielen hier die Fraktionen die entscheidende Rolle. Der Regelfall der Gremienwahl lässt nämlich nur Fraktionen bei der Ausschussbesetzung mitspielen – fraktionslose

Foto: SGK Brandenburg



Mitglieder des Gremiums bleiben unberücksichtigt.

Wie erfolgt nun diese „Gremienwahl“ genau? Zunächst erfolgt die Verteilung der von der Gemeindevertretung festgelegten Sitze des Hauptausschusses auf die Fraktion entsprechende ihrer Mitgliederstärke. Dies erfolgt – wie die Verteilung der Mandate auf die Wahlvorschläge nach der Kommunalwahl – nach dem Hare/Niemeyer Verfahren: „Die **Zahl der Sitze** wird mit der Zahl der **Mitglieder der Fraktion** vervielfacht und durch die **Zahl der Mitglieder aller Fraktionen** geteilt. Jede Fraktion erhält zunächst so viele **Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen** ergeben. Die weiteren Sitze sind in der Reihenfolge **der höchsten Zahlenbruchteile** auf die Fraktionen zu verteilen.“ Alles klar?!

Zur besseren Veranschaulichung sei folgendes Zahlenbeispiel empfohlen:

Die Gemeindevertretung hat 17 Mitglieder. Die A Fraktion hat 7, die B Fraktion 5 und die C Fraktion 2 Mitglieder, Zwei Mitglieder und der Bürgermeister gehören keiner Fraktion an. Im Ergebnis erhalten A und B Fraktion je 2 und die C Fraktion 1 Sitz im fünfköpfigen Ausschuss.

Nachdem auf diese Weise ganz einfach die Anzahl der Sitze auf die Fraktionen verteilt worden ist, erfolgt nun die Benennung der Mitglieder durch die Fraktionen.

Zum Abschluss „wählt“ die Gemeindevertretung das ge-

samte Tableau aller von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder durch einen „offenen Wahlbeschluss“.

Dabei ist dieser „Wahlbeschluss“ tatsächlich eine Abstimmung und findet nicht geheim statt. Somit kann die Gemeindevertretung nur das gesamte Paket beschließen oder ablehnen. Die Möglichkeit, einzelne Mitglieder, die von einer Fraktion benannt worden sind, nicht zu wählen oder die Kandidaten einer bestimmten Fraktion nicht in den Ausschuss zu wählen besteht nicht.

Sollte der offene Wahlbeschluss in Gänze zweimal keine Mehrheit finden, so findet eine Wahl der Ausschussmitglieder nach dem Verhältniswahlrecht statt, was, wenn alle Mitglieder auch ihre Fraktionsmitglieder wählen, zum gleichen Ergebnis führen wird (§ 41 Abs. 5 BbgKVerf).

An dieser Stelle könnten einige Zeitgenossen vielleicht in große Empörung ausbrechen und spätestens bei dem Punkt „offener Wahlbeschluss“ die Demokratie in Gefahr sehen.

Dem ist aber nicht so. Wenn man das Prinzip, nach dem alle Gewalt vom (Wahl-)volk ausgeht, ernst nimmt, bedeutet dies doch, dass sich das aus der Wahl ergebende Kräfteverhältnis in der Gemeindevertretung auch in deren Ausschüssen widerspiegeln soll. Dies gilt umso mehr, wenn – wie im Hauptausschuss – auch verbindliche Beschlüsse gefasst werden.

	Fraktion A	Fraktion B	Fraktion C	Fraktionslose	BM	Fraktionsmitglieder gesamt
Mitglieder der GemV.: 17	7	5	2	2	1	14
Sitze im Ausschuss: 5	$5 \times 7 / 14 = 2,5$	$5 \times 5 / 14 = 1,8$	$5 \times 2 / 14 = 0,7$	0	0	
Sitze nach ganzen Zahlen	2	1	0	-	-	3
	0,5	0,8	0,7			
Sitze nach Zahlenbruchteilen		1	1	-	-	2
Sitze im Ausschuss	2	2	1	-	-	5

Dieser Grundsatz der Spiegelbildlichkeit - von der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen - ist das tragende Element des Verfahrens der Gremienwahl nach §41 BbgKVerf und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Was passiert nun aber, wenn es - wie in kleinen Gemeinden üblich - gar keine Fraktionen gibt? Wenn es also gar kein klar erkennbares Kräfteverhältnis gibt, welches spiegelbildlich auf den Ausschuss übertragen werden soll.

Denkbar ist dies für den Fall, dass die gesamte Gemeindevertretung aus einem Wahlvorschlag gewählt wurde oder nur aus gewählten Einzelwahlvorschlägen besteht. § 41 Abs. 1 sieht die Möglichkeit vor, einstimmig auch ein gänzlich anderes Verfahren zu bestimmen. So kann bspw. das Benennungsverfahren durch ein Wahlverfahren ersetzt werden. Allerdings setzt dieses Vorgehen wieder - wie bei der offenen Wahl im § 40 BbgKVerf - einen Antrag sowie eine Beschlussfassung ohne Nein-Stimmen voraus.

Egal nach welchem Verfahren der Hauptausschuss zu seinen Mitgliedern kommt, neben der „ersten Garde“ ist auch die Stellvertretung zu regeln. So muss jedes Mitglied mindestens eine Vertretung haben. Werden mehrere Vertreterinnen oder Vertreter benannt, was im Sinne der Sicherstellung der Beschlussfähigkeit wünschenswert ist, so muss zumindest die erste Vertretung namentlich bestimmt werden.

Dies ist wichtig, da im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des gewählten Mitgliedes dieser Sitz auf das erste stellvertretende Mitglied übergeht. Für die weiteren Stellvertretungen ist es gerade in kleinen Fraktionen üblich, alle weiteren Fraktionsmitglieder als Stellvertretung zu bestimmen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat im Hauptausschuss ebenfalls eine Stellvertretung; dies sind entweder die stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister/innen im Fall der amtsangehörigen Gemeinde oder die allgemeine Stellvertretung der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 56 Abs. 1 BbgKVerf). Dies schließt das Stimmrecht im Hauptausschuss mit ein.

Schritt 3: Wer hat den Hut auf?

Wie jedes Gremium braucht auch der Hauptausschuss eine Person, die die Tagesordnung aufstellt, die Einladung unterschreibt und durch die Sitzung führt.

Die Kommunalverfassung hält an dieser Stelle für den Hauptausschuss zwei Möglichkeiten bereit: entweder wählen die Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; dann ist im Rahmen der Konstituierung der Gemeindevertretung nichts weiter zu tun und der Schritt 3 findet in der „konstituierenden“ Sitzung des Hauptausschusses statt.

Oder die Gemeindevertretung entscheidet sich für die

zweite Alternative des § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf und betraut die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mit dem Vorsitz im HA. Wenn dies gewünscht ist, muss dieser Beschluss zwingend in der konstituierenden Sitzung gefasst werden. Ansonsten wählt der Hauptausschuss selber aus seiner Mitte das vorsitzführende Mitglied - was natürlich auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sein könnte.

Was kann/sollte noch erledigt werden?

Mitglieder im Amtsausschuss

Für amtsangehörige Gemeinden besteht noch die Verpflichtung, je nach Größe, eine oder mehrere weitere Mitglieder für den Amtsausschuss gemäß § 136 Abs. 1 BbgKVerf zu wählen.

Je nach Anzahl findet diese Wahl als Einzelwahl oder Gremienwahl statt, mit allen Möglichkeiten und Volten, die die §§ 40 und 41 BbgKVerf im Angebot haben. Als kleine Besonderheit gilt hierbei, dass der Sitz des ehrenamtlichen BM im Falle seiner Fraktionsmitgliedschaft bei der Verteilung nach Gremienwahl auf die der Fraktion zustehenden Sitze angerechnet wird.

Fast geschafft...

Zum Schluss sei noch auf einige Punkte hingewiesen, die ebenfalls in der konstituierenden Sitzung abgehandelt werden können aber nicht müssen.

Ausschüsse

Die Kommunalverfassung regelt in § 44 die Bildung weiterer Ausschüsse. Dabei handelt es sich um die sogenannten Fachausschüsse, die in unterschiedlichsten Ausprägungen landauf landab anzutreffen sind.

Je nach Lust und Neigung, Bedarf oder Bedürfnis sind dies bspw. Sozial-, Finanz-, Bau-, Umwelt-, Infrastruktur-, Kultur- oder Rechnungsprüfungsausschüsse. Ihnen allen ist gemeinsam, dass ihre Bildung freiwillig ist und sie keine Entscheidungen treffen können. Ihre Aufgabe besteht darin, Beschlüsse auf ihren (Fach-)gebieten vorzubereiten und den Entscheidungsgremien - also Gemeindevertretung oder Hauptausschuss - Empfehlungen zu geben.

Um weiteren Fachverstand nutzbar machen zu können, besteht zudem die Möglichkeit, sog. Sachkundige Einwohner/-innen in den Ausschuss zu berufen. Diese verfügen über ein aktives Teilnahmerecht, d.h. sie dürfen dabei sein (auch im nicht öffentlichen Teil), mitreden und sogar Anträge stellen; alleine das Stimmrecht fehlt ihnen.

Sofern die Ausschüsse nicht bereits in der Hauptsatzung geregelt sind, kann es im Rahmen der Konstituierung der Gemeindevertretung sinnvoll sein, dies an dieser Stelle zu tun. Dazu sind mittels Beschlussfassung folgenden Punkte zu klären:



Foto: Marcel Gäding (Archiv)

1. Welche Ausschüsse mit welchen Themengebieten sollen eingerichtet werden?
2. Wie viele Mitglieder soll der jeweilige Ausschuss haben?
3. Sollen Sachkundige Einwohner/-innen berufen werden (wenn ja, wie viele?)

Die Verteilung der Sitze erfolgt wieder wie beim Hauptausschuss nach den Regeln des § 41 BbgKVerf – allerdings mit einer Abweichung: es bedarf hier keines offenen Wahlbeschlusses – die Benennung der Mitglieder durch die jeweilige Fraktion reicht an dieser Stelle bereits aus. Natürlich kann auch einstimmig ein anderes Besetzungsverfahren gem. § 44 Abs. 2 BbgKVerf bestimmt werden.

Für die Besetzung der Ausschussvorsitze hält der § 44 Abs. 5 BbgKVerf ein besonderes Verfahren bereit: Die Fraktionen können sich hier nämlich die Ausschüsse aussuchen, in denen Sie den Vorsitz haben wollen.

Da es naturgemäß auch dazu kommen kann, dass mehrere Fraktionen den selben Vorsitz anstreben, muss die Reihenfolge des Zugriffes geregelt werden. Hierfür kommt das gute alte Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zur Anwendung. In der sich danach ergebenden Reihenfolge der Fraktionen könne diese dann den Vorsitz auswählen und die entsprechende Person benennen. Einzige Voraussetzung ist dabei, dass die Fraktion, der das Benennungsrecht zusteht, auch einen Sitz in diesem Ausschuss hat.

Nicht zu diesen (Fach-)ausschüssen zählen im übrigen Gremien, die aufgrund anderer Gesetze von Gemeinden gebildet werden können oder müssen: dazu gehören bspw. der Wahlausschuss (nach § 16 BbgKWahlG), der Kitausschuss (nach § 7 KitaG) oder der Jugendhilfeausschuss (nach § 71 SGB VIII). Für sie gelten auch andere Besetzungsverfahren.

War alles rechtens?

Als Schlusspunkt der Kommunalwahlen ist es erforderlich, die Gültigkeit der Wahl(-en) festzustellen.

Während der Wahlausschuss der Gemeinde oder des Kreises für die Feststellung des Ergebnisses zuständig ist, obliegt es der gewählten Gemeindevertretung selber, über die Gültigkeit der Wahl zu befinden.

Dies ist so in den §§ 55 u. 56 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes niedergeschrieben. Somit kann die neue Gemeindevertretung in der konstituierenden Sitzung auch über die Gültigkeit ihrer Wahl von Amts wegen befinden, sofern innerhalb der Wahleinspruchsfrist (zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses) keine Einsprüche eingegangen sind.

Die entsprechende Beschlussformel dafür ist im § 57 BbgKWahlG vorgegeben. Sollte es allerdings zu Einsprüchen kommen, so müssen diese vor der Beschlussfassung geprüft werden. Dazu kann die Gemeindevertretung

auch nach dem o.g. Verfahren einen Wahlprüfungsausschuss gründen und die inhaltliche Entscheidung über den Einspruch in einer späteren Sitzung beschließen.

Gemäß § 55 Abs. 5 BbgKWahlG haben Wahleinsprüche keine aufschiebende Wirkung, so dass sich die Gemeindevertretung auch konstituieren kann. Für Kreistage gilt dieses Verfahren entsprechend. Über die Gültigkeit der Wahlen für Ortsbeiräte, direkt gewählte Ortsvorsteher/-innen sowie die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entscheidet die jeweilige Gemeindevertretung. Dass es bei den nicht direkt gewählten Amtsausschüssen keiner Wahlprüfung bedarf, sollte hingegen auf der Hand liegen.

Wer jetzt immer noch nicht genug haben sollte...?

Für die Gemeindevertretungen mit besonders viel Sitzfleisch sind auch noch folgende Entscheidungen denkbar:

Bestimmung von Mitgliedern in Zweckverbänden, Kuratorien, Beiräten oder sonstigen rechtlich selbstständigen Unternehmen (bspw. Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften). Sofern neben der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten noch weitere Sitze für Mitglieder der Gemeindevertretung in den entsprechenden Gremien zu besetzen sind (siehe § 97 BbgKVerf), kann dies an dieser Stelle erfolgen; eine Beschlussfassung in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ist aber auch nicht schädlich. Die Verteilung der Sitze erfolgt auch hier nach den Verfahren der §§ 40 – wenn nur ein Sitz zu besetzen ist - oder 41 BbgKVerf – wenn es um mehrere Mandate geht.

Jetzt ist aber wirklich Schluss!

In der kommunalen Praxis taucht auf der Tagesordnung von konstituierenden Sitzungen ein Beschluss auf, der im Regelfall dort nichts zu suchen hat: die Beschlussfassung über die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung hat – im Gegensatz zur oben erläuterten Geschäftsordnung – keine Befristung und ist – wie übrigens alle anderen kommunalen Satzungen (mit Ausnahme der Haushaltssatzung) auch – nicht an die Wahlperiode der Gemeindevertretung oder das Haushaltsjahr gekoppelt.

Von daher wird die Hauptsatzung normalerweise nicht neu beschlossen. Allerdings kann es in diesem Jahr dazu kommen, dass aufgrund der zum 9. Juni in Kraft getretenen Änderung der Kommunalverfassung eine Anpassung der Hauptsatzung an das neue Recht notwendig sein kann. Dies sollte aber im Einzelfall von der Verwaltung abgeprüft werden. Sollte sich dabei kein Änderungsbedarf ergeben, so muss die Hauptsatzung auch nicht neu beschlossen werden.

Es ist geschafft. Die neue Gemeindevertretung ist konstituiert und die politische Arbeit kann beginnen. Es stehen fünf spannende Jahre ins Haus, bevor es im Juni oder Juli 2029 wieder heißt: Die Gemeindevertretung tritt zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen...

Übersicht der Inhalte der konstituierenden Sitzung

	Regelung in der BbgKVerf	amtsfreie Gemeinde	amtsangehörige Gemeinde	Kreistag	Amtsausschuss
Termin	§34 Abs. 1	Spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl	Spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl	Spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl	Spätestens am 72. Tag nach der Wahl
Einberufung und TO		Die/der Vorsitzende der bisherigen Gemeindevertretung	Die/der ehrenamtl. BM der bisherigen Gemeindevertretung	Die/der Vorsitzende des bisherigen Kreistages	Die/der Vorsitzende des bisherigen Amtsausschusses
Eröffnung der Sitzung	§37 Abs. 3	Die an Lebensjahren älteste Gemeindevertreterin oder der an Lebensjahren älteste Gemeindevertreter	Die/der neu gewählte ehrenamtliche BM (§ 33 Abs. 1)	Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kreistages	Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Amtsausschusses
Geschäftsordnung		muss neu beschlossen werden	muss neu beschlossen werden	muss neu beschlossen werden	muss neu beschlossen werden
Wahl der/ des Vorsitzenden	§33 Abs. 2	Ja	entfällt (§ 33 Abs. 1)	Ja	Ja
Wahl der Stellvertretung(en)	§33 Abs. 2 (§ 52)	Ja	Ja (§ 52)	Ja	Ja
Gültigkeit der Wahl	§56 Abs. 1 BbgKWahlG	Möglich, wenn keine Einsprüche vorliegen	Möglich, wenn keine Einsprüche vorliegen	Möglich, wenn keine Einsprüche vorliegen	entfällt
Haupt-/ Kreisausschuss	§49 Abs. 1	Hauptausschuss ist Pflicht	Hauptausschuss ist optional	Kreisausschuss ist Pflicht	Kein HA möglich
Bestimmung der Anzahl der Mitglieder	§49 Abs. 2	Ja	Falls HA vorhanden, ja	Ja	entfällt
Vorsitz im Hauptausschuss	§49 Abs. 2	Wahl aus der Mitte der Mitglieder der GV <u>oder</u> die/der BM durch Beschluss	Wahl aus der Mitte der Mitglieder der GV <u>oder</u> die/der BM durch Beschluss	Wahl aus der Mitte der Mitglieder des KT <u>oder</u> Landrat/ Landrätin durch Beschluss	entfällt
Wahl weiterer Vertreter/-innen im Amtsausschuss	§136 Abs. 2 u.3	entfällt	Ja, in Gemeinden mit mehr als 600 Ew.	entfällt	entfällt
Bildung von (Fachausschüssen)	§ 44	möglich	möglich	möglich	möglich (Verfahrensregelung in der Geschäftsordnung)
Beschluss über die einzelnen Ausschüsse (Thema, Anz. der Mitglieder, ggf. Anzahl der sachk. EW)		Möglich, falls gewollt und keine Regelung in der Hauptsatzung existiert	Möglich, falls gewollt und keine Regelung in der Hauptsatzung existiert	Möglich, falls gewollt und keine Regelung in der Hauptsatzung existiert	Möglich, falls gewollt und keine Regelung in der Hauptsatzung existiert
Benennung der Mitglieder		möglich	möglich	möglich	möglich
Zugriff auf Vorsitze		möglich	möglich	möglich	möglich
Besetzung weitere Gremien	gem. § 97 für Unternehmen	Möglich aber nicht zwingend	Möglich aber nicht zwingend	Möglich aber nicht zwingend	Möglich aber nicht zwingend

Den Haushalt 2025 fest im Blick

Paul Niepalla, Verwaltungswissenschaftler und Fachbereichsleiter in der Stadt Ludwigsfelde



Foto: pixabay.com/ Willfried Wendt

Das Recht, die öffentlichen Haushalte gestalten und beschließen zu können, gilt allgemein als parlamentarisches Königsrecht. Denn ohne Moos nix los. Der Begriff „Königsrecht“ spiegelt drei Dimensionen wieder. Einmal als Bezeichnung für die wichtigste Funktion, sozusagen die Kernkompetenz des Parlamentes.

Zum Zweiten im Verhältnis zur Regierung bzw. Verwaltung, in dem das Parlament in der bedeutendsten Zuständigkeit „die Krone“ auf hat, und zum Dritten erinnert das Wort an das historische Ringen um Einfluss und Macht zwischen König und Standes-, später Volksvertretern.

Damit ist das Haushaltsrecht nicht nur eines der ältesten, sondern auch der wirkungsvollsten Rechte, die sich die Parlamente erkämpften. Aus diesem Geiste erwächst eine hohe Verantwortung. Die kommunalen

Haushalte und das System der Doppik verdienen also eine hohe Aufmerksamkeit. Als neu gewähltes Mitglied einer Gemeinde, einer Stadt oder eines Kreises mag es nicht leichtfallen, den kommunalen Haushalten und der Doppik diese Beachtung zukommen zu lassen. Daher soll dieser Artikel etwas Orientierung geben.

Verschuldet oder vermögend?

Wenn man sich den Umfang eines kommunalen Haushaltes ansieht – gerne über 500 Seiten dick – kann es einem respekt einflößend vorkommen. Aber keine Angst vor der Thematik. Hier wird auch nur mit Wasser gekocht.

Für den ersten Eindruck ist es wichtig, sich einige Eckdaten und Informationen rund um die finanzielle Lage der Kommune zu erarbeiten. Im Kern geht es um die Fragen

„Sind wir vermögend oder hoch verschuldet?“ und „Sind wir leistungsfähig oder stecken wir in der Haushaltssicherung?“.

Folgende Fragen sollen euch helfen:

- Gibt es ein pflichtiges oder freiwilliges Haushaltssicherungskonzept?
- Wurden die vergangenen Jahre mit einem positiven Jahresergebnis abgeschlossen?
- Lag das tatsächliche Jahresergebnis immer über dem geplanten Jahresergebnis?
- Wie hoch ist der Stand des frei verfügbaren Vermögens?
- Wie hoch ist der Stand der Schulden?
- Entwickelten sich die Einnahmen und Erträge in den letzten Jahren besser als geplant?
- Entwickelten sich die Aufwendungen und Auszahlungen besser als geplant?

Als Betrachtungszeitraum könnte die letzte Wahlperiode dienen. Nicht jede dieser Zahlen vermittelt eine eindeutige Aussage. Vielmehr erlauben sie zusammen aber die Einschätzung, ob die kommunalen Finanzen geordnet sind. Die Informationen könnt ihr zum Teil aus dem Haushalt selbst ablesen, Fraktionsmitglieder fragen die bereits in der vergangenen Wahlperiode mitgewirkt haben oder euch an die Verwaltung wenden.

Mit den Grundlagen der Doppik vertraut machen

Es hilft natürlich im Weiteren ungemein, wenn der kommunale Haushalt kein Buch mit sieben Siegeln ist. Daher ist es ratsam, sich mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vertraut zu machen.

Zum einen sei die Kommunalverfassung (BbgKVerf) und zum anderen die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) angesprochen. Auch die SGK bietet immer wieder entsprechende Seminare an!

Neben Fachbüchern gibt es auch eine Reihe hilfreicher Onlinepublikationen. Bei der Friedrich-Ebert-Stiftung gibt es das Grundwissen Kommunalpolitik mit 15 unterschiedlichen Kapiteln, die einzeln runtergeladen werden können. Ich empfehle an dieser Stelle Kapitel 4: Kommunale Finanzen.

Klarheit zu den eigenen finanzpolitischen Zielen

Nach den Kommunalwahlen ist es zeitnah wichtig, sich den finanziellen Rahmenbedingungen bewusst zu werden, denn der Haushalt für 2025 wirft bereits seine Schatten voraus.

Gemäß Kommunalverfassung sollte der Haushalt für das nächste Jahr möglichst im November beschlossen

werden. Daraus resultiert, dass die Beratungen zum Haushalt spätestens im Oktober beginnen werden.

In diese Beratungen sollte man natürlich gut vorbereitet gehen. Ohne finanzielle Darstellung im Haushalt lassen sich leider die wenigsten politischen Projekte umsetzen. Die eingangs formulierten Fragen können Orientierung geben. Am wichtigsten ist jedoch, dass man sich klar vor Augen führt, was finanzpolitisch einem selbst am wichtigsten ist. Hier kommen Schlagworte wie Generationengerechtigkeit, Investitionsstau, Schuldenfreiheit und viele andere zum Tragen.

Kurzum:

- Möchte ich einen Gemeindehaushalt der ohne Kredite auskommt?
- Möchte ich eine Infrastruktur die top in Schuss ist?
- Möchte ich die gemeindlichen Steuern und Abgaben geringhalten?
- Möchte ich neue Investitionsprojekte starten?
- Möchte ich die Ausstattung in Kitas, Schulen und Feuerwehren modernisieren und verbessern?

Wichtig ist, dass ihr euren Fokus findet und Prioritäten setzt. Alles geht leider nicht. Es bedarf einer ausbalancierten Strategie um auch langfristig finanzpolitischen Handlungsspielraum zu erhalten.

Besonderheiten für den Haushalt 2025

Das Haushaltsjahr 2025 bringt zwei Besonderheiten mit sich. Zum 01.01.2025 entfaltet das neue Bemessungsverfahren für die Grundsteuer B ihre volle Wirksamkeit. In den Städten und Gemeinden sind daher zum 01.01.2025 die Hebesätze für die Grundsteuer B anzupassen. Denn der neue Grundsteuermessbetrag ist in der Regel (deutlich) höher als der alte. Viele erinnern sich an das Versprechen, dass die Grundsteuer mit der Reform des Bemessungsverfahrens nicht steigen soll.

Eine weitere gesetzliche Änderung, die ab dem Haushaltsjahr 2025 greift, betrifft die Jahresabschlüsse und den Haushaltsvollzug. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass jede Kommune unabhängig vom Haushaltsbeschluss in die vorläufige Haushaltsführung geht, sofern die Jahresabschlüsse nicht aktuell vorliegen. Konkret muss der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss für 2022 der kommunalen Vertretung zur Beschlussfassung vorliegen und der Jahresabschluss für 2023 muss zumindest aufgestellt sein.

Die vorläufige Haushaltsführung hat natürlich aufgrund enger Restriktionen Auswirkungen, die nicht zu unterschätzen sind. Das ist politischer Sprengstoff und zeigt, dass aktuelle Jahresabschlüsse ein wichtiges politisches Ziel sein sollten.

MITGLIED WERDEN IN DER SGK BRANDENBURG!

Nach den Kommunalwahlen beginnt die politische Arbeit in den Kommunen Brandenburgs und dabei unterstützen wir alle, die sich in den Kommunen Brandenburgs ehren- oder hauptamtlich engagieren!

Wer sind wir?

Die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Brandenburg (kurz: SGK Brandenburg) ist ein eingetragener Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat die Kompetenzen aller kommunalpolitisch Aktiven und Interessierten zu stärken und sozialdemokratische Grundsätze in der Kommunalpolitik des Landes Brandenburg zu verankern. Wir vertreten, zwar parteiunabhängig aber der SPD Brandenburg nahe stehend, die Interessen der ehren- und hauptamtlich tätigen Brandenburgerinnen und Brandenburger.

Wir haben eine Geschäftsstelle in Potsdam mit zwei Mitarbeiterinnen: Rachil Rowald ist die Geschäftsführerin und Christine Dulitz Sachbearbeiterin. Geprägt wird die Arbeit der SGK Brandenburg durch den Vorstand: Maximilian Wonke (Landesvorsitzender der SGK Brandenburg), Susanne Fischer (1. stellvertretende Vorsitzende), Steven Werner (2. stellvertretender Vorsitzender), Andreas Noack (Schatzmeister), Daniel Keip (Schriftführer), die Geschäftsführerin sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer Annett Jura, Thomas Irmer, Daniel Kurth, Gunnar Kurth, Brigitte Meier, Wiebke Papenbrock und Annemarie Wolff.

Mike Schubert ist für Brandenburg in die Bundes-SGK entsandt und dort stellvertretender Vorsitzender, zudem werden wir in diesem Vorstand durch Cassandra Lehnert vertreten.

Was machen wir?

Um es kurz zu sagen: wir bieten Weiterbildungsmöglichkeiten für alle kommunalpolitisch haupt- und ehrenamtlich Engagierten und Interessierten!

Unter anderem verfassen wir **Publikationen** wie diese hier vorliegende, um über wichtige Themen der Kommunalpolitik zu informieren. Das reicht von sehr grundlegenden Themen bis hin zu aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen. Durch unsere Zeitung, die **Kommunal.POLITIK**, erhalten alle unsere Mitglieder regelmäßige Informationen.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen unsere **Veranstaltungen**: Seminare, Workshops, Trainings, Konferenzen und Akademien – in Präsenz oder online – zu kommunalrelevanten Themen, die in den Gemeinden und Städten, den Landkreisen und Ämtern eine Rolle spielen. Darunter insbesondere Kommunalrecht und Kommunalpolitik für alle oder auch spezielle Zielgruppen, Kommunalfinanzen und kommunale Haushalte, Rhetorik und Kommunikation in herausfordernden Situationen, Bau- und Bauplanungsrecht, Öffentlichkeitsarbeit und Arbeit in den Fraktionen und viele aktuelle Themen aus Bund Land und Kommune. Sehr aktuelle Themen behandeln wir in unserer zeitnah angesetzten „Nachgefragt!“-Reihe.

Darüber hinaus stehen wir mit **Rat und Tat** unseren Mitgliedern mit fachlicher Beratung und mit der Vermittlung von Referentinnen und Referenten zur Seite. Darüber hinaus bewegen wir uns in einem umfassenden Netzwerk in allen kommunal relevanten Ebenen, Verbänden, Arbeitsgemeinschaften und Fachgremien, auch auf Landes- und Bundesebene.

Wir vertreten Interessen! Durch Stellungnahmen, Positionspapieren, Ausarbeitungen und durch die Teilnahme an Gremiensitzungen und Fachgesprächen, vor allem in der SPD-Landtagsfraktion, vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder.

Welche Vorteile hat eine Mitgliedschaft?

Neben dem

- Erhalt unserer Zeitung,
- der kostenlosen Teilnahme an all unseren Veranstaltungen und der
- Möglichkeit sich beraten zu lassen,

besteht immer auch die Option sich einzubringen! Wir freuen uns über Meinungen zu aktuellen Themen, Hinweise aus den Kommunen, Veranstaltungsideen sowie Veranstaltungskooperationen mit den Fraktionen in den kommunalen Vertretungen.

Ihr habt eine Idee? – Lasst uns ins Gespräch kommen!

Wie kann man Mitglied werden?

Wir freuen uns immer über interessierte, die sich in der Kommunalpolitik und in unserer Gesellschaft engagieren wollen. Beitreten können sowohl Einzelpersonen als auch Fraktionen in den kommunalen Vertretungen! Letztere tragen dann in der Regel die Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder aus Fraktionsmitteln.

Wenn Sie Interesse an einer Mitgliedschaft in der SGK Brandenburg haben, können Sie sich auf unserer Homepage informieren, einen Mitgliedsantrag herunterladen oder sich telefonisch oder per E-Mail mit unserer Geschäftsstelle in Verbindung setzen! Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist der Beitritt zur Bundes SGK verbunden.

Über unsere Arbeit, unsere Publikationen und unser Veranstaltungsangebot kann man sich auf unserer Website informieren oder uns anrufen!

KONTAKT

SGK Brandenburg e. V.
Alleestraße 9
14469 Potsdam
Telefon 0331 / 73098200
info@sgk-brandenburg.de
www.sgk-brandenburg.de



IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt
SGK Brandenburg e.V.,
Alleestraße 9, 14469 Potsdam

Redaktion:
Rachil Ruth Rowald, Geschäftsführerin, V.i.S.d.P.
Telefon: (0331) 73 09 82 01
Layout: Marcel Gäding, Groß Eichholz 14, 15859
Storkow (Mark), Telefon: 033760 570057

Grund-Design: Thomas Irmer